

## **Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Kontaktsperre**

**Eine Kontaktsperre ist ein tiefgreifender Einschnitt in die persönliche Handlungsfreiheit jedes Einzelnen. Es hat sich aber gezeigt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, die rasche Ausbreitung des Coronavirus ausreichend einzudämmen. Daher hat die Landesregierung am 23.03.2020 ein weitreichendes Kontaktverbot beschlossen.**

**Überall, wo mehrere Menschen zusammentreffen, besteht die Gefahr der Ansteckung bzw. Übertragung des Virus. Eine möglichst umfassende Versorgung erkrankter Menschen gelingt nur, wenn möglichst wenige Menschen gleichzeitig erkranken. Die neue Verordnung hat das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen. Nur so können wir diese Krise als Gesellschaft gut überstehen. Daher ist jetzt jeder Einzelne gefragt und aufgefordert, die Auflagen der Landesverordnung im Sinne des Gesundheitsschutzes für alle Menschen einzuhalten.**

### **Was bedeutet eine Kontaktsperre?**

Mehr als 2 Personen dürfen sich in der Öffentlichkeit nicht mehr gemeinsam an einem Ort aufhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verwandte in gerader Linie<sup>1</sup>, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die Begleitung minderjähriger Kinder und unterstützungsbedürftiger Personen sowie zwingend notwendige Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen.

### **Darf ich meine Wohnung noch verlassen?**

Ja, Sie dürfen Ihre Wohnung noch verlassen. Allerdings bitten wir Sie, Wege außer Haus auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin erlaubt ist auf jeden Fall:

- Weg zur Arbeit
- Wege zum Einkaufen
- Versorgung bedürftiger Angehöriger / Hilfsbedürftiger
- Wege zur Bank/Sparkasse
- Wege zum Arzt und zur Apotheke
- Fahrt zur Tankstelle

Falls Sie Ihre Wohnung verlassen, halten Sie möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 ; besser noch 2 Metern zu anderen Menschen, halten Sie Husten- und Niesetikette ein und beachten Sie Hygienevorschriften, wie häufiges Händewaschen.

---

<sup>1</sup> Verwandte in gerader Linie sind Menschen, die voneinander abstammen, wie Eltern – Kinder – Enkelkinder. Dazu gehört nicht die Seitenlinie wie Tante – Onkel – Nichte/Neffe.

### **Darf ich Liefer- oder Abholdienste von Restaurants noch nutzen?**

Ja, solche Serviceangebote dürfen Sie nutzen, allerdings ist der Verzehr von Speisen im Umkreis von 50 m um gastronomische Einrichtungen verboten.

### **Darf ich meine kranken und alten Angehörigen in Krankenhaus oder Altenheim noch besuchen?**

Nein, das ist leider zum Schutz der Patienten und Bewohner nicht mehr erlaubt. Das Verbot gilt für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Wohnheime und ähnliche Einrichtungen. Die Einrichtungen können in begründeten Fällen z. B. aus ethisch-sozialen Gründen Ausnahmen zulassen (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

### **Wie wird die Einhaltung der Verordnung überwacht?**

Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei führen dazu Kontrollen durch. Bei Verstößen gegen die Auflagen müssen Sie mit empfindlichen Strafen rechnen. Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Bußgeldern von mindestens 200 Euro bis zu 25.000 Euro bestraft und als Straftaten mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren verfolgt.

### **Ist die Versorgung mit Lebensmitteln gefährdet?**

Nein, eine Grundversorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfs ist weiterhin gewährleistet und hat zusammen mit der Gesundheitsfürsorge oberste Priorität. Dazu plant die Bundesregierung z. B. einen bevorzugten Abfertigungsverkehr an den Grenzen. Kurzzeitige Engpässe entstehen derzeit nur aufgrund von Hamsterkäufen! Vermeiden Sie diese aus Gründen der Solidarität.

Die Lebensmittelhändler können die Abgabemengen pro Person einschränken.

### **Muss ich mich ausweisen, wenn ich außerhalb meiner Wohnung unterwegs bin?**

Nicht grundsätzlich. Es kann aber sein, dass Sie beim Besuch bestimmter Einrichtungen aufgefordert sind, sich auszuweisen. Dazu sollten Sie Ihre Ausweisdokumente mit sich führen.

### **Was ist mit meinem Lohn- und Gehaltsanspruch, wenn ich meine Wohnung nicht verlassen kann?**

Bitte wenden Sie sich telefonisch oder elektronisch an Ihren Arbeitgeber. Zunächst einmal bleibt Ihr Gehaltsanspruch bestehen. Vielleicht hat Ihr Arbeitgeber schon über flexible Arbeitszeitmodelle wie Home Office, Überstundenabbau oder Freistellung nachgedacht. Es gibt auch die Möglichkeit der Kurzarbeit.

### **Darf ich mit meinem Hund noch raus?**

Ja, Sie dürfen Sie Ihren Hund weiterhin ausführen, dann aber bitte allein oder höchstens zu zweit.

### **Fahren Busse und Bahnen noch?**

Die öffentlichen Verkehrsmittel haben Ihre Fahrpläne eingeschränkt, fahren aber noch. Bedenken Sie, dass auch öffentliche Verkehrsmittel nur zu den unbedingt notwendigen Fahrten genutzt werden sollten. Falls möglich, erledigen Sie unbedingt erforderliche Wege zu Fuß, mit dem Rad oder PKW.

Falls an Ihrem Wohnort keine oder sehr schlechte ÖPNV-Angebote vorhanden sind, dürfen Sie auch ein Taxi nutzen.

### **Darf ich einen Spaziergang z. B. über die Wälle oder an der Möhne machen?**

Ja, das ist während der Kontaktsperre weiter erlaubt. Allerdings gelten auch hier die Beschränkungen zur Personenanzahl (im Regelfall nicht mehr als 2 Personen) und die Mindestabstandregelungen.

### **Darf ich draußen Sport treiben wie z.B. Joggen, Nordic Walking etc.?**

Ja, Sie dürfen auch draußen weiter Sport treiben, aber auch hier gelten die Personenbegrenzung und der Mindestabstand.

### **Darf ich in öffentlichen Anlagen oder Parks grillen oder picknicken?**

Nein, das ist ab sofort untersagt.

### **Darf ich in meinem Privatgarten grillen?**

Ja, aber nur im Familienkreis und ohne Gäste.

### **Was passiert, wenn ich fest vereinbarte Termine habe, z. B. bei Gericht oder Behörden habe?**

In den meisten Fällen werden Sie informiert werden, dass diese Termine während der Dauer der Kontaktsperre nicht stattfinden. Im Zweifel nehmen Sie telefonisch oder elektronisch vorab Kontakt mit der entsprechenden Stelle auf.